

ORGANISATION DER
ORTSBÜRGERGEMEINDE
UND DIE AUFNAHME IN
DAS ORTSBÜRGERRECHT

Wohlen

26.07.2016

ORGANISATION DER ORTSBÜRGERGEMEINDE UND DIE AUFNAHME IN DAS ORTSBÜRGERRECHT

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriff	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Organe	2
§ 4	Ortsbürgerkommission	2
§ 5	Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat	2
§ 6	Bürgerrecht	3
§ 7	Einbürgerung	3
§ 8	Erwerb des Ortsbürgerrechtes	3
§ 9	Verlust des Bürgerrechtes	3
§ 10	Aufnahmeverfahren	4
§ 11	Ehrenbürgerrecht	4
§ 12	Schlussbestimmungen	4

§ 1 Begriff

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde wohnen.

§ 2 Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinde Wohlen hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Wohlen;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.

§ 3 Organe

Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) die Ortsbürgergemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) die Finanzkommission.

§ 4 Ortsbürgerkommission

Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat.

§ 5 Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat

Der Gemeinderat erhält die Befugnis zum Abschluss von Verträgen über die Einräumung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken insbesondere Dienstbarkeiten. Ausgenommen hiervon sind die selbständigen und dauernden Rechte (Baurecht) sowie die Kiesausbeutungsrechte.

§ 6 Bürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht von Wohlen gewährt dem, der Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

§ 7 Einbürgerung

¹Wer Wohlen als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens zehn Jahre in Wohlen wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wohlen voraus.

²Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und erfüllt der eine die Erfordernisse gemäss § 7 Abs. 1 dieses Reglements, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in Wohlen. Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.

§ 8 Erwerb des Ortsbürgerrechtes

¹Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen,
- b) durch Wiedereinbürgerung,
- c) durch Einbürgerung,
- d) durch Verleihung ehrenhalber.

²Die Aufnahme nach lit. c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

³Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, die Begründungspflicht und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht. (§ 8 Abs. 1 OBUg)

⁴Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum. (§ 8 Abs. 2 OBUg)

⁵Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Wohlen erfolgt unentgeltlich.

§ 9 Verlust des Bürgerrechts

¹Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

²Der Gemeinderat entlässt Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

§ 10 Aufnahmeverfahren

¹Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind mit dem vorgesehenen Formular schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

²Der Gemeinderat holt die Stellungnahme der Finanzkommission und der Ortsbürgerkommission ein. Im Anschluss an die gemeinsame Stellungnahme stellt der Gemeinderat Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 11 Ehrenbürgerrecht

¹Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Ortsbürgergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.

²Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss diesem Reglement nicht erfüllt sind. (§ 7 Reglement).

³Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

§ 12 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht vom 17. Dezember 1990 aufgehoben.

³Die Ortsbürgergemeinde hat dieses Reglement am 11.06.2016 genehmigt.

Gemeinderat Wohlen

Paul Huwiler
Vizeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber